

Beglaubigte Abschrift

**Öffentliche Sitzung
der 8. Zivilkammer des Landgerichts**

Bonn, 25.10.2016

Geschäfts-Nr.:

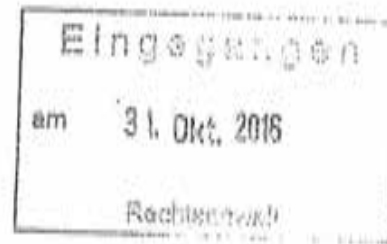
8 S 46/14

Gegenwärtig:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Weber
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Yürüktümen

Richterin am Landgericht Dr. Meyer-Berger
als beisitzende Richter



- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

der Frau

(Lebens-Kost),
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

erschienen bei Aufruf:

für die Klägerin und Berufungsbeklagte Herr Rechtsanwalt Schneider;

für die Beklagte und Berufungsklägerin in Untervollmacht für Rechtsanwälte

Herr Rechtsanwalt

Die Parteien wiederholen ihre Anträge aus der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2014, Bl. 233 d.A.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Kammer weist darauf hin, dass im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nur noch zu klären ist, ob und inwieweit den Parteien ein Leistungsverweigerungsrecht zugestanden hat. Dass sich die Beklagte vertraglich verpflichtet hat, steht nach der höchstrichterlichen Entscheidung fest.

Nach weiterer Besprechung klärt der Vertreter der Beklagten:
Ich nehme die Berufung zurück.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

b. u. v.

1. Nach Berufungsrücknahme trägt die Beklagte die Kosten des Berufungsverfahrens und wird des Rechtsmittels für verlustig erklärt. Die Beklagte trägt ebenso die Kosten der Revision.
2. Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren beträgt bis 1.000,00 €.

Dr. Weber

Beglaubigt

Tischendorf
Justizobersekretärin

